

Satzung

der Gemeinde Kurort Jonsdorf
über die Festsetzung der Hebesätze für
die Grund- und Gewerbesteuer
ab 01.01.2025 (Hebesatzung ab 01.01.2025)



Aufgrund des § 25 Grundsteuergesetz (GrStG), des § 16 Gewerbesteuergesetz (GewStG) und des § 7 Absatz 4 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) i. V. m. § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) hat der Gemeinderat der Gemeinde Kurort Jonsdorf in seiner Sitzung am 9.12.2024 mit Beschluss Nr. 59/2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 – Erhebungsgrundsatz und Geltungsbereich

Diese Gemeinde Kurort Jonsdorf erhebt von dem in ihrem Gemeindegebiet liegenden Grundbesitz eine Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes und eine Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

§ 2 - Hebesätze

Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

1. für die Grundsteuer

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe 200 v.H. der Steuermessbeträge,
(Grundsteuer A) auf
- b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 400 v.H. der Steuermessbeträge,

2. für die Gewerbesteuer auf

380 v.H. der Steuermessbeträge.

§ 3 - Inkrafttreten

Die Satzung der Gemeinde Kurort Jonsdorf über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer ab 01.01.2025 (Hebesatzsatzung ab 01.01.2025) tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Kurort Jonsdorf, den 10.12.2024


Kati Wenzel
Bürgermeisterin



(Dienstsiegel)

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

- (1) die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- (2) Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- (3) der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
- (4) vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat
oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 SächsGemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.